

ANHANG 1

FINANZIERUNG VON ANLAGEN DER WASSERVERSORGUNG

Erschliessungsbeiträge

Grob-, Fein-
Erschliessung;
Kostenanteil (§16) Die Grundeigentümer tragen die Kosten für Anlagen der Groberschliessung bis höchstens 50 %, für jene der Feinerschliessung höchstens 70 % der Baukosten.

Anschlussgebühren

Anschlussgebühr Bemessung (§17)	a)	Wohn- und Bürobauten pro m ² anrechenbare Geschossfläche	Fr.	28.-
	b)	Übrige Bauten (Industrie, Gewerbe, Dienstleistungsbetriebe, Ökonomiegebäude pro m ² anrechenbare Geschossfläche	Fr.	28.-
	c)	Schwimmbäder pro m ³ Nettoinhalt	Fr.	28.-

Benützungsgebühren

Benützungsggebühr; Grundgebühr (§22)	Pro m ³ Zählergrösse	Fr.	70.-	
Verbrauchsgebühr (§23)	Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m ³	Fr.	1.70 ¹⁾	
Benützungsggebühr; Sonderfälle (§24)	a)	Einfamilienhaus	Fr.	200.-
	b)	ZFH, MFH	Fr.	300.-
	c)	Gewerbe, Schaustellerbuden	Fr.	300.-
Benützungsggebühr Beitrag an Hydranten und öffentliche Brunnen (§25)	Der jährliche Beitrag beträgt pro Hydrant/Brunnen		wird vom Gemeinderat festgelegt	

¹⁾Erhöhung Verbrauchsgebühr gemäss Beschluss Gemeindeversammlung vom 29.11.2024